

SO NUTZEN SIE DEN „HEIMATGUTSCHEIN“ ALS STEUERFREIE UNTERSTÜTZUNG UND ANERKENNUNG

Die Corona-Pandemie in Deutschland fordert uns alle heraus. Die Unternehmen und ihre Mitarbeiter/innen müssen auf vieles verzichten, auch auf gewohnte und liebgewonnene Traditionen wie z.B. die jährliche Weihnachtsfeier.

Mit dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 ermöglicht es das Bundesfinanzministerium allen Arbeitgeber/innen, ihre Mitarbeiter/innen steuer- und sozialabgabenfrei mit bis zu 1500 € zu unterstützen und deren Leistung anzuerkennen.

Einige Punkte sollten Arbeitgeber/innen hierbei unbedingt beachten. Im Folgenden klären wir zu den wichtigsten Fragen auf:

Wer kann die steuerfreie Unterstützung erhalten und leisten?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob Voll- oder Teilzeitvertrag oder 450-Euro-Kraft, können die steuerfreie Unterstützung von ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin erhalten. Die Regelung können **alle Unternehmen in Deutschland** unabhängig von Branche oder wirtschaftlicher Situation in Anspruch nehmen.

Wie hoch darf die Unterstützung sein?

Bis 31. Dezember 2020 kann eine Unterstützung vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin **in Höhe von bis zu 1500 € steuer- und sozialabgabenfrei** an Mitarbeiter/innen gegeben werden. Überschreitet die Unterstützung den Betrag von 1500 €, so muss nur jeder Euro oberhalb des Freibetrags versteuert und verbeitragt werden.

Wie kann die Unterstützung vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin ausgegeben werden?

Die Unterstützung kann **in Form von Geld- und Sachleistungen** ausgegeben werden. Der Heimatgutschein ist hierfür ein praktisches und flexibles Instrument.

Welche zusätzlichen Regelungen gilt es zu beachten?

Eine **Aufzeichnung der geleisteten Unterstützung** ist im Lohnkonto zwingend erforderlich. Außerdem muss die Unterstützung „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ erbracht werden. Folglich muss die Unterstützung eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin darstellen.

Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bereits andere Zusatzleistungen erbringt?

Die steuerfreie Unterstützung in Höhe von bis zu 1500 € kann **unabhängig von anderen Zusatzleistungen** (z.B. 44-Euro-Sachbezug, Essensgutscheinen oder Gesundheitsförderung) und den **Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin** geleistet werden.